

Name:

KV-Nr.: 1629

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Rechtsanwalt Dr. Egon Hoffmann

RA Dr. Egon Hoffmann ♦ Prinzipalmarkt 22 ♦ 48143 Münster

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Strafrecht

Telefon: 0251 / 69 45 99

Telefax: 0251 / 69 45 90

E-Mail: info@RAHoffmann.de

Mein Zeichen: EH-298/17

Verfügung

Münster, den 28.12.2017

1. Vermerk:

Heute erschien Frau Rechtsanwältin Martina Görling und bat um Mandatsübernahme in einem Strafverfahren, dessen Hauptverhandlung am 26.10.2017 vor dem Amtsgericht Münster stattgefunden hat. Frau Görling berichtete Folgendes:

„Ich bin am 26.10.2017 durch das Amtsgericht Münster wegen Urkundenunterdrückung und Unterschlagung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt worden. Ich habe mich in dem Strafverfahren bisher selbst verteidigt, weil ich gedacht habe, dass ich das auch ohne fremde Unterstützung hinbekommen würde. Nach dem Urteil habe ich meine Meinung allerdings geändert. Die Anklageschrift (**Anlage 1**), das Sitzungsprotokoll (**Anlage 2**) und das Urteil (**Anlage 3**), welches mir am 04.12.2017 zugestellt worden ist, habe ich Ihnen mitgebracht.

Ich selbst habe gegen das Urteil mit Schreiben vom 27.10.2017, beim Amtsgericht Münster eingegangen am 30.10.2017, Revision eingelegt. Ich kann meine Verurteilung so nicht hinnehmen und möchte Sie daher bitten, gegen das Urteil im Wege der Revision vorzugehen.“

2. Neues Mandat eintragen und Akte anlegen.

3. Unterschriebene Verteidigervollmacht sowie die von der Mandantin überreichten Unterlagen zur Akte nehmen.

4. WV: sodann.



Dr. Hoffmann
Rechtsanwalt

zu 213 vC

28/12 HH

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Verteidigervollmacht wird abgesehen.

Staatsanwaltschaft Münster

Münster, den 04.09.2017

27 Js 856/17

An das
Amtsgericht
- Strafrichter -
Münster

**Anklageschrift**

Rechtsanwältin Martina Görling, geb. 10.01.1953 in Velbert,
wohnhaft Berliner Platz 29, 48143 Münster,
geschieden, deutsche Staatsangehörige,

wird angeklagt,

seit dem 07.02.2017 in Münster

durch dieselbe Handlung

- a) eine Urkunde, welche ihr nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, unterdrückt zu haben, und
- b) sich eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zugeeignet zu haben.

Der Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Auf Weisung seines Mandanten, dem Schutzverband Gerechter Wettbewerb e.V., übermittelte Herr Rechtsanwalt Carsten Strunk der Angeschuldigten, die als Rechtsanwältin die rechtlichen Interessen der Medical Care GmbH vertrat, mit Schriftsatz vom 06.02.2017 eine Ausfertigung der durch das Landgericht Bochum in dem Verfahren 10 O 24/17 erlassenen einstweiligen Verfügung vom 02.02.2017, die wiederum durch das Landgericht Bochum mit der beglaubigten Abschrift der Antragschrift durch Kordel und Siegel verbunden am 03.02.2017 Herrn Rechtsanwalt Strunk als Antragstellervertreter zugestellt worden war, zum Zwecke der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mit vorbereitetem Empfangsbekennnis per Post. Die Angeschuldigte, bei der das Schreiben am 07.02.2017 eingegangen war, unterzeichnete das beiliegende Empfangsbekennnis nicht und gab es nicht zurück. Auf telefonische Nachfrage von Rechtsanwalt Strunk vom 01.03.2017, der sich nach dem Verbleib des Empfangsbekennnisses erkundigte, teilte die Angeschuldigte mit, dass sie im Verkehr zwischen Anwälten generell nicht an Anwaltszustellungen gegen Empfangsbekennnis mitwirke. Daraufhin forderte Rechtsanwalt Strunk die Angeschuldigte dazu auf, die ihr übersandte Urkunde herauszugeben, um diese durch einen Gerichtsvollzieher zustellen lassen zu können. Dies verweigerte die Angeschuldigte in der Absicht, die Vollziehung der einstweiligen Verfügung zu vereiteln.

Aufgrund der Weigerung der Angeschuldigten, die Ausfertigung der einstweiligen Verfügung herauszugeben, beantragte Rechtsanwalt Strunk beim Landgericht Bochum die Erteilung einer weiteren Ausfertigung, wozu zunächst eine weitere beglaubigte Abschrift der Antragschrift übersandt werden musste. Das Landgericht Bochum erteilte unter dem 03.03.2017 eine weitere Ausfertigung der

einstweiligen Verfügung und verband sie – wie schon die erste Ausfertigung – mit einer beglaubigten Abschrift der Antragschrift. Herr Rechtsanwalt Strunk nahm die Ausfertigung noch am selben Tag bei der zuständigen Geschäftsstelle des Landgerichts Bochum persönlich entgegen und beauftragte einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung. Die einstweilige Verfügung wurde der Angeschuldigten sodann durch den Gerichtsvollzieher am 04.03.2017 um 8:12 Uhr, mithin einen Tag nach Ablauf der Vollziehungsfrist, zugestellt. Die einstweilige Verfügung wurde schließlich auf Antrag der Angeschuldigten, wie von dieser von vornherein beabsichtigt, durch Urteil des Landgerichts Bochum vom 28.04.2017, Az. 10 O 24/17, wegen der Nichteinhaltung der Vollziehungsfrist aufgehoben.

Vergehen strafbar gemäß §§ 274 Abs. 1 Nr. 1, 246 Abs. 1, 52 StGB.

Beweismittel:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß aufgeführten Beweismittel („[...]“) wird abgesehen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Es wird b e a n t r a g t,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Strafrichter - in Münster zu eröffnen.



Dr. Kruse
Staatsanwalt

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Münster
Ausfertigung

Eingegangen
28.12.2017
RA Dr. Hoffmann

Geschäfts-Nr.: 3 Ds 27 Js 856/17 (334/17)

Ort und Tag Münster, den 26.10.2017

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Neuland
als Vorsitzender,

Staatsanwalt Dr. Kruse
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Justizbeschäftigte Probst
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Strafsache
gegen

Martina Görling,
geb. 10.01.1953 in Velbert,
wohnhaft Berliner Platz 29, 48143
Münster,
geschieden, deutsch,
Rechtsanwältin,

wegen: Urkundenunterdrückung u.a.

Dauer der Hauptverhandlung
von 9:00 bis 10:00
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

~~Die Führungsaufsichtsstelle/ Der
Bewährungshelfer wurde von dem Inhalt
der gerichtlichen Entscheidung
fernmündlich unterrichtet am~~

~~..... Es wurde darauf
hingewiesen, dass die Entscheidung
noch nicht rechtskräftig ist.~~

~~(Name, Amtsbezeichnung)~~

~~Die fernmündliche Mitteilung wurde unter
Verwendung des Vordrucks BwH/FA-11
schriftlich bestätigt.~~

~~06.11.2017, Probst, JBe~~

~~(Datum, Name, Amtsbezeichnung)~~

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der
Sache. Der Vorsitzende stellte fest, dass
erschieden waren:

~~—vorgeführt— der/die Angeklagte n~~

~~als Verteidiger in:~~

~~folgender Zeuge n und Sachverständige :~~

~~Carsten Strunk~~

~~Den Verfahrensbeteiligten wurde gemäß § 222a
StPO die Besetzung des Gerichts unter
Hervorhebung des Vorsitzenden mitgeteilt. Diese
erhoben hiergegen keine/ folgende Einwendungen.~~

Der Zeuge wurde wie folgt belehrt: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung des Zeugen („[...]“) wird abgesehen.

Der/Die Zeuge-n entfernte n- sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der/Die Angeklagte n , über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab en an:
Die mir vorgehaltenen Personalangaben (Bl. 33 d. A.) sind richtig.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 04.09.2017 (Bl. 45 ff. d. A.).

Es wurde festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Münster vom 04.09.2017 durch Beschluss des Amtsgerichts Münster vom 13.09.2017 (Bl. 56 f. d. A.) zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Strafrichter - Münster eröffnet worden ist.

Es wurde festgestellt, dass eine Erörterung oder Verständigung im Sinne von §§ 202a, 212 StPO nicht stattgefunden hat.

Die Angeklagte erklärte sodann von sich aus:

„Sie brauchen gar nicht erst zu versuchen, mir etwas zu erklären. Ich kenne meine Rechte. Ich sage nichts.“

Es wurde sodann in die Beweisaufnahme eingetreten.

Der Zeuge wurden in den Sitzungssaal gerufen und sodann wie folgt vernommen: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Vernehmungen des Zeugen Strunk („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Zeuge ordnungsgemäß vernommen sowie unvereidigt entlassen wurde und die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert wurden.

Die anwaltlichen Schriftsätze vom 18.01.2017 sowie 06.02.2017, der Beschluss des Landgerichts Bochum vom 02.02.2017, Az. 10 O 24/17, sowie das Urteil des Landgerichts Bochum vom 28.04.2017, Az. 10 O 24/17, wurden verlesen.

Der bisherige Lebenslauf der Angeklagten sowie ihre persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse wurden erörtert.

Der Bundeszentralregisterauszug der Angeklagten vom 30.08.2017 wurde verlesen. Er enthält keine Eintragungen.

Die Staatsanwaltschaft und die Angeklagte erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es wurden keine Erklärungen abgegeben.

Nach der Vernehmung eines jeden - Zeugen - Sachverständigen—sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks wurden die Verfahrensbeteiligten befragt, ob ihrerseits noch Erklärungen zur Sache abzugeben oder Anträge zur Beweisaufnahme zu stellen seien. Erklärungen wurden nicht abgegeben; Beweisanträge wurden nicht gestellt; daraufhin wurde die Beweisaufnahme geschlossen. Die Staatsanwaltschaft und sodann der/die Angeklagte n - und der/die Verteidiger-in- - erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: [...]

Der/Die Angeklagte - Der/Die Verteidiger/in des/der Angeklagten beantragte: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anträge („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der/Die Angeklagte n—Der/Die Verteidiger in— hatte n- das letzte Wort.

Der/Die Angeklagte n - wurde n- befragt, ob er/sie selbst noch etwas zu seiner/ihrer Verteidigung anzuführen habe/hätten. Es wurden keine Erklärungen abgegeben.

Die Hauptverhandlung wurde um 9:30 Uhr unterbrochen. Um 9:50 Uhr wurde die Hauptverhandlung fortgesetzt.

Folgendes Urteil wurde durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe verkündet:

Im Namen des Volkes
Urteil

Die Angeklagte wird wegen Urkundenunterdrückung in Tateinheit mit Unterschlagung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 € verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 274 Abs. 1 Nr. 1, 246 Abs. 1, 52 StGB.

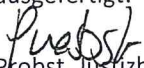
[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Rechtsmittelbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am06.11.2017.....

Neuland
Richter am Amtsgericht

Probst, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

ausgefertigt:

Probst, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Ausfertigung

Eingegangen
28.12.2017
RA Dr. Hoffmann



Amtsgericht Münster
Im Namen des Volkes
Urteil

Urteil mit Gründen zur
Geschäftsstelle gelangt am

28.11.2017

Probst, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In der Strafsache

gegen

Martina Görling,
geb. 10.01.1953 in Velbert,
wohnhaft Berliner Platz 29, 48143 Münster,
geschieden, deutsche Staatsangehörige, Rechtsanwältin,

wegen Urkundenunterdrückung u.a.

hat das Amtsgericht Münster aufgrund der Hauptverhandlung vom 26.10.2017, an der teilgenommen haben:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Angaben zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben („[...]“), wird abgesehen.

für **R e c h t** erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Urkundenunterdrückung in Tateinheit mit Unterschlagung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 € verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 274 Abs. 1 Nr. 1, 246 Abs. 1, 52 StGB.

Gründe:

I.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen zur Person der Angeklagten („[...]“) wird abgesehen.

II.

Die Angeklagte vertrat als Rechtsanwältin die Interessen der Medical Care GmbH, welche u.a. Medizinprodukte vertreibt.

Die Medical Care GmbH wurde durch den Schutzverband Gerechter Wettbewerb e.V., anwaltlich vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Carsten Strunk, wegen irreführender Bewerbung der von ihr in Verkehr gebrachten Medizinprodukte mit anwaltlichem Schreiben vom 18.01.2017 abgemahnt und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert. Im Einzelnen ging es um die Verwendung von Werbeaussagen, für die es nach Auffassung des Schutzverbandes an den notwendigen wissenschaftlichen Nachweisen fehlte.

Auf die Abmahnung meldete sich die Angeklagte und zeigte unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung die Vertretung der rechtlichen Interessen der abgemahnten Medical Care GmbH an. Die Medical Care GmbH lehnte die Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung ab.

Der Schutzverband Gerechter Wettbewerb e.V. beantragte daraufhin bei dem Landgericht Bochum den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Die einstweilige Verfügung wurde antragsgemäß durch Beschluss des Landgerichts Bochum wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung am 02.02.2017, Az. 10 O 24/17, erlassen.

Eine Ausfertigung der vom Landgericht Bochum erlassenen einstweiligen Verfügung, die wiederum seitens des Landgerichts Bochum mit einer beglaubigten Abschrift der Antragschrift durch Kordel und Siegel verbunden worden war, wurde Herrn Rechtsanwalt Strunk als Antragstellervertreter am 03.02.2017 zugestellt. Herr Rechtsanwalt Strunk übermittelte diese Ausfertigung auf Weisung seines Mandanten mit anwaltlichem Schriftsatz vom 06.02.2017 der Angeklagten zum Zwecke der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mit vorbereitetem Empfangsbekanntnis per Post. Die Angeklagte, bei der das Schreiben am 07.02.2017 einging, fertigte das beiliegende Empfangsbekanntnis in der Folgezeit nicht aus. Auf telefonische Nachfrage von Rechtsanwalt Strunk vom 01.03.2017, der sich nach dem Verbleib des Empfangsbekanntnisses erkundigte, teilte die Angeklagte mit, dass sie generell nicht an Anwaltszustellungen gegen Empfangsbekanntnis mitwirke. Daraufhin forderte Rechtsanwalt Strunk die Angeklagte dazu auf, die ihr übersandte Urkunde herauszugeben, um diese durch einen Gerichtsvollzieher zustellen lassen zu können. Dies verweigerte die Angeklagte in der Absicht, die Vollziehung der einstweiligen Verfügung zu vereiteln.

Aufgrund der Weigerung der Angeklagten, die Ausfertigung der einstweiligen Verfügung herauszugeben, beantragte Rechtsanwalt Strunk beim Landgericht Bochum die Erteilung einer weiteren Ausfertigung, wozu zunächst eine weitere beglaubigte Abschrift der Antragschrift übersandt werden musste. Das Landgericht Bochum erteilte unter dem 03.03.2017 eine weitere Ausfertigung der einstweiligen Verfügung und verband sie – wie schon die erste Ausfertigung – mit einer beglaubigten Abschrift der Antragschrift. Herr Rechtsanwalt Strunk nahm die Ausfertigung noch am selben Tag bei der zuständigen Geschäftsstelle des Landgerichts Bochum persönlich entgegen und beauftragte einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung. Die einstweilige Verfügung wurde der Angeklagten sodann durch den Gerichtsvollzieher am 04.03.2017 um 8:12 Uhr, mithin einen Tag nach Ablauf der Vollziehungsfrist, zugestellt. Die einstweilige Verfügung wurde schließlich auf Antrag der Angeklagten, wie von dieser von vornherein beabsichtigt, durch Urteil des Landgerichts Bochum vom 28.04.2017 wegen der Nichteinhaltung der Vollziehungsfrist aufgehoben.

III.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung („[...]“) wird abgesehen.

IV.

[...]

Hinweis des LJPA: Von dem Abdruck der Ausführungen zur rechtlichen Würdigung („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

V.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen zur Strafzumessung („[...]“) wird abgesehen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 S. 1 StPO.

Neuland
Richter am Amtsgericht

ausgefertigt:

Probst
Probst, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Vermerk für die Bearbeitung

I.

Die Erfolgsaussichten der Revision der Mandantin sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

28.12.2017.

Es sollen auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. **Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.**

Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht umfassend zu würdigen.

Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit hilfsgutachterlich Stellung zu nehmen.

Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände außerhalb des StGB sind nicht zu prüfen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
- die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel gegen das Urteil vom 26.10.2017 eingelegt hat;
- die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Münster und des Amtsgerichts Münster revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Münster verfügt über ein Amts- sowie ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Kalender 2017

Januar									Februar									März								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
52						1	5				1	2	3	4	5	9				1	2	3	4	5		
1	2	3	4	5	6	7	8	6	6	7	8	9	10	11	12	10	6	7	8	9	10	11	12			
2	9	10	11	12	13	14	15	7	13	14	15	16	17	18	19	11	13	14	15	16	17	18	19			
3	16	17	18	19	20	21	22	8	20	21	22	23	24	25	26	12	20	21	22	23	24	25	26			
4	23	24	25	26	27	28	29	9	27	28						13	27	28	29	30	31					
5	30	31																								
April									Mai									Juni								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
13						1	2	18	1	2	3	4	5	6	7	22					1	2	3	4		
14	3	4	5	6	7	8	9	19	8	9	10	11	12	13	14	23	5	6	7	8	9	10	11			
15	10	11	12	13	14	15	16	20	15	16	17	18	19	20	21	24	12	13	14	15	16	17	18			
16	17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27	28	25	19	20	21	22	23	24	25			
17	24	25	26	27	28	29	30	22	29	30	31					26	26	27	28	29	30					
Juli									August									September								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
26						1	2	31		1	2	3	4	5	6	35						1	2	3		
27	3	4	5	6	7	8	9	32	7	8	9	10	11	12	13	36	4	5	6	7	8	9	10			
28	10	11	12	13	14	15	16	33	14	15	16	17	18	19	20	37	11	12	13	14	15	16	17			
29	17	18	19	20	21	22	23	34	21	22	23	24	25	26	27	38	18	19	20	21	22	23	24			
30	24	25	26	27	28	29	30	35	28	29	30	31				39	25	26	27	28	29	30				
31	31																									
Oktober									November									Dezember								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
39						1	44				1	2	3	4	5	48						1	2	3		
40	2	3	4	5	6	7	8	45	6	7	8	9	10	11	12	49	4	5	6	7	8	9	10			
41	9	10	11	12	13	14	15	46	13	14	15	16	17	18	19	50	11	12	13	14	15	16	17			
42	16	17	18	19	20	21	22	47	20	21	22	23	24	25	26	51	18	19	20	21	22	23	24			
43	23	24	25	26	27	28	29	48	27	28	29	30				52	25	26	27	28	29	30	31			
44	30	31																								

Fest- und Feiertage 2017:

01.01.	Neujahr	04./05.06.	Pfingsten
14.04.	Karfreitag	15.06.	Fronleichnam
16./17.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	31.10.	Reformationstag
25.05.	Christi Himmelfahrt	01.11.	Allerheiligen
		25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1629

Dem Vortrag liegt das Verfahren des AG Düsseldorf, Az. 114 Ds-100 Js 6388/15-530/15, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit der Revision: Die Revision der Angeklagten und Mandantin (**M**) dürfte zulässig sein.

I. Da es sich um ein Urteil des Amtsgerichts - Strafrichter - im ersten Rechtszug handelt, ist die Sprungrevision gem. §§ 335 I, 312 I StPO **statthaft**.

II. M ist gem. § 296 I StPO rechtsmittelberechtigt. Sie ist aufgrund der erfolgten Verurteilung **beschwert**.

III. Die Revision wurde **form- und fristgerecht eingelegt**. Gem. § 341 I StPO muss die Revision bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Urteilsverkündung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Urteilsverkündung erfolgte am 26.10.2017. M hat mit bei Gericht am 30.10.2017 eingegangenen Schreiben und damit binnen der gem. § 341 I i.V.m. § 43 I StPO am 02.11.2017 um 24.00 Uhr ablaufenden Wochenfrist beim AG Münster form- und fristgerecht Revision eingelegt.

IV. Die Revision muss nach § 344 StPO begründet werden. Die **Revisionsbegründungsfrist** von einem Monat beginnt grundsätzlich mit Ablauf der Revisionseinlegungsfrist (§ 345 I 1 StPO), nach § 345 I 2 StPO jedoch frühestens mit der Zustellung des Urteils. Die Zustellung erfolgte hier am 04.12.2017, so dass die Revisionsbegründungsfrist gem. § 43 I StPO am 04.01.2018 um 24:00 Uhr abläuft, im Bearbeitungszeitpunkt also noch eingehalten werden kann.

B. Begründetheit der Revision: Die Revision dürfte auch begründet sein.

I. Verfahrenshindernisse: Von Amts wegen zu beachtende Verfahrenshindernisse liegen nicht vor.

II. Verfahrensrüge: Eine Verfahrensrüge ist begründet, soweit eine Verletzung des Verfahrensrechts vorliegt, auf der das Urteil beruht. Bei den absoluten Revisionsgründen wird der Kausalzusammenhang zwischen dem Verfahrensverstoß und dem angefochtenen Urteil unwiderlegbar vermutet (§ 338 StPO), während bei den relativen Revisionsgründen die Möglichkeit der Kausalität im Einzelnen festgestellt werden muss (§ 337 StPO).

1. Absolute Revisionsgründe: Absolute Revisionsgründe dürften nicht vorliegen.

2. Relative Revisionsgründe: Es könnte ein **Verstoß gegen § 243 V 1 StPO** vorliegen, da nach dem Protokollinhalt die **Belehrung** der M über ihr **Schweigerecht** in der Hauptverhandlung unterblieben ist. Grundsätzlich hat eine entsprechende Belehrung vor der Vernehmung zur Sache zu erfolgen. § 243 V 1 StPO ist keine bloße Ordnungsvorschrift, vielmehr kann ein Verstoß eine Revision begründen (Meyer-Goßner/Schmitt, 60. Aufl. 2017, § 243 Rn. 39). Vorliegend dürfte zwar ein Verstoß gegen § 243 V 1 StPO gegeben sein. Das Urteil dürfte aber nicht auf der unterbliebenen Belehrung beruhen. Dies dürfte zum einen deshalb nicht der Fall sein, weil M ihr Schweigerecht als Anwältin gekannt haben dürfte (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 243 Rn. 39 m.w.N.), wie sich auch aus dem Inhalt ihrer Äußerung („Ich kenne meine Rechte. Ich sage nichts.“) ergeben dürfte. Zum anderen hat M sich in der Hauptverhandlung ohnehin nicht eingelassen, sodass auch aus diesem Grund ein Beruhen i.S.d. § 337 I StPO ausscheidet.

III. Sachrüge: Die Sachrüge ist begründet, wenn die Urteilsfeststellungen keine tragfähige Grundlage für die rechtliche Prüfung bieten oder das Recht auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewendet worden ist (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 337 Rn. 21, 33). Angesichts der fehlerfrei dargestellten Feststellungen dürfte nur eine fehlerhafte Gesetzesanwendung in Betracht kommen. *Nach dem Bearbeitungsvermerk ist der Sachverhalt auf Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materieller Hinsicht umfassend zu prüfen.*

1. § 274 I Nr. 1 StGB: Die Feststellungen dürften die Verurteilung wegen Urkundenunterdrückung nicht tragen.

a) Als Tatobjekt kommt nur eine vorhandene **echte Urkunde** in Betracht. Eine Urkunde stellt die Verkörperung einer Gedankenerklärung dar, die den Erklärenden als Aussteller erkennen lässt und geeignet sowie bestimmt ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen (Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 267 Rn. 2). Bei einer **Ausfertigung** handelt es sich um ein Vervielfältigungsstück, welches die Voraussetzungen einer Urkunde erfüllt. Die Ausfertigung ist als Mehrfachexemplar nach dem Willen des Ausstellers dazu geeignet und bestimmt, im Rechtsverkehr neben oder an die Stelle der Originalurkunde zu treten und dieselbe Beweisfunktion zu erfüllen (Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 16. Aufl. 2015, § 32 Rn. 21 ff.) Im Gegensatz dazu stellt eine **beglaubigte Abschrift**, für deren originalgetreue Wiedergabe eine Amtsperson die Garantie übernimmt, in der Regel keine Urkunde dar, da sie die Erklärung selbst nicht enthält und daher nicht beweiskräftig ist (Fischer, a.a.O., § 267 Rn. 18). Da die beglaubigte Abschrift jedoch durch Kordel und Siegel mit der Ausfertigung verbunden wurde, dürfte es sich hier um eine **zusammengesetzte Urkunde** handeln. Eine solche liegt vor, wenn eine verkörperte Gedankenerklärung – wie hier – räumlich fest mit einem Bezugsobjekt zu einer Beweiseinheit verbunden ist (Rengier, a.a.O., § 32 Rn. 17).

b) Voraussetzung für eine Urkundenunterdrückung ist, dass die Urkunden **dem Täter nicht oder nicht ausschließlich gehören**, wobei es hierbei nicht auf die Eigentumsverhältnisse, sondern allein auf das **Beweisführungsrecht** ankommt. Da § 274 StGB das Recht anderer schützt, mit der Urkunde im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen, gehört diese schon dann nicht mehr dem Täter allein, wenn ein Dritter beweisführungsberechtigt ist, also einen Anspruch auf die Beweisbenutzung oder auf Vorlegung der Urkunde hat (Fischer, a.a.O., § 274 Rn. 3; Schönke/Schröder/Heine/Schuster, StGB, 29. Aufl. 2014, § 274 Rn. 5). Ein solches Beweisführungsrecht eines Dritten dürfte hier nicht gegeben sein. Die (ungefragt) erfolgte Übersendung einer beglaubigten Ausfertigung der durch das LG Bochum erlassenen einstweiligen Verfügung vom 02.02.2017 nebst beglaubigter Abschrift der Antragsschrift dürfte allein zu Zustellungs- und nicht zu Beweis Zwecken erfolgt sein. Nach **§§ 929 II**,

936 ZPO muss eine einstweilige Verfügung innerhalb einer **Vollziehungsfrist** von einem Monat **im Parteibetrieb (§§ 922 II, 936 ZPO) zugestellt** werden, um aus ihr vollstrecken zu können. Dabei kann die Zustellung gem. § 195 I ZPO von Anwalt zu Anwalt erfolgen, wobei zur Wirksamkeit der Zustellung die Ausfertigung eines Empfangsbekanntnisses (§ 195 II 1 ZPO) durch den empfangenden Rechtsanwalt erforderlich ist (Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 38. Aufl. 2017, § 195 Rn. 9). Da für den empfangenden Anwalt keine Berufspflicht (insb. nicht aus § 14 BORA) besteht, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken, ist er dazu berechtigt, die Ausstellung des Empfangsbekanntnisses zu verweigern (AGH Hamm, Urt. v. 07.11.2014 – 2 AGH 9/14, juris; Thomas/Putzo/Hüßtege, a.a.O., § 195 Rn. 8). In einem solchen Fall dürfte sodann die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher gem. § 192 ZPO geboten sein (Thomas/Putzo/Hüßtege, a.a.O., § 195 Rn. 3). Hier dürfte es der Gegenseite mit Blick auf die Vollziehungsfrist allein darauf angekommen sein, dass M das Schriftstück behalten und den Empfang des Schriftstücks bestätigen sollte. Ein weitergehender Erklärungs- und Beweiswert der Schriftstücke als solcher, der dem Berechtigten durch das bloße Behalten und der Verweigerung der Herausgabe durch M entzogen worden wäre, dürfte dagegen nicht gegeben sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Original der einstweiligen Verfügung beim LG Bochum vorhanden war und es der Gegenseite mit der Zustellung (zunächst) gerade darauf ankam, dass M die Ausfertigung nebst beglaubigter Abschrift zu Zustellungszwecken erhielt. Einen Beweis über die Zustellung hätte sodann allein das unterschriebene Empfangsbekanntnis erbracht, während der Ausfertigung nebst beglaubigter Abschrift für den Antragsteller der einstweiligen Verfügung **kein eigenständiger Beweiswert** innewohnt haben dürfte.

c) Es dürfte darüber hinaus auch am **subjektiven Tatbestand** fehlen. Dieser verlangt neben dem Vorsatz, auf die Urkunde in ihrer Eigenschaft als Beweismittel einzuwirken, die **Absicht, einem anderen einen Nachteil zuzufügen**, indem das Benutzen des gedanklichen Inhalts der Urkunde in ihrer aktuellen Beweissituation vereitelt wird. Insoweit reicht es aus, wenn der Täter weiß, dass der Urkunde eine potentielle Beweisbedeutung zukommt, die sich jederzeit realisieren kann, und dass es ihm auf die Beeinträchtigung des darauf beziehenden Beweisführungsrechts ankommt oder er es als notwendige Folge seines Handelns erkennt (Fischer, a.a.O., § 274 Rn. 9a). Die gerichtlichen Feststellungen dürften keine Anhaltspunkte für eine Nachteilszufügungsabsicht der M enthalten. Die Verweigerung der Herausgabe durch M hat zwar dazu geführt, dass das Zustellungsverfahren verzögert und die Vollziehungsfrist nicht eingehalten werden konnte. Ein hieraus womöglich resultierender Nachteil dürfte nach der Vorstellung der M jedoch nicht darauf beruhen, dass das Benutzen des gedanklichen Inhalts der Urkunde in einer aktuellen Beweissituation vereitelt wurde.

2. § 246 I StGB: Die Feststellungen dürften auch eine Verurteilung wegen Unterschlagung nicht tragen.

Es dürfte dahinstehen können, ob es sich bei der Urkunde um eine geringwertige Sache handelt, da die StA durch die Anklageerhebung zumindest konkludent ein besonderes öffentliches Verfolgungsinteresse bejaht haben dürfte (Fischer, a.a.O., 248a Rn. 7, § 230 Rn. 4).

a) Bei den M ungefragt übersandten Schriftstücken dürfte es sich im Zeitpunkt der verweigerten Herausgabe bereits nicht um **fremde Sachen** gehandelt haben. Fremd ist eine Sache, die nach bürgerlichem Recht im Eigentum irgendeiner anderen Person steht (Fischer, a.a.O., § 242 Rn. 59). Vorliegend dürfte M gem. **§ 929 S. 1 BGB** Eigentum an den übersandten Schriftstücken erworben haben. Dass der Antragsteller bei Übersendung der Schriftstücke lediglich ein Angebot auf Übertragung des Eigentums für den Fall abgegeben hat, dass M an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitwirkt, dürfte nicht anzunehmen sein. Da Willenserklärungen gem. §§ 133, 157 BGB so auszulegen sind, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste, ist entscheidend, wie M die Übersendung des Schriftstücks im Zeitpunkt der Entgegennahme verstehen durfte. Angesichts des Umstands, dass dem Antragsteller üblicherweise mehrere Ausfertigungen vorliegen und die Sendung auch nicht den ausdrücklichen Hinweis enthielt, das Schriftstück für den Fall der (nach Standesrecht durchaus zulässigen) Verweigerung der Mitwirkung an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt umgehend zurückzusenden, konnte M die Zusendung als **unbedingtes Angebot auf Übereignung** der übersandten Schriftstücke verstehen, welches sie durch Entgegennahme konkludent angenommen hat. Dem lediglich erfolgten Zusatz „zum Zwecke der Zustellung“ dürfte dabei kein weitergehender Erklärungswert als die Aufforderung, an einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt nach § 14 BORA mitzuwirken, entnommen werden können. *A.A. vertretbar.*

b) Unabhängig davon dürfte es jedenfalls an einer **rechtswidrigen Zueignung** fehlen. Zueignung i.S.v. § 246 I StGB ist die Manifestation, also die nach außen erkennbare Bestätigung des Zueignungswillens. Hierzu reicht das bloße Unterlassen einer Rückgabe einer Sache grundsätzlich nicht aus (Fischer, a.a.O., § 246 Rn. 6, 9). Vielmehr bedarf es eines nach außen erkennbaren Verhaltens, das den sicheren Schluss zulässt, dass der Täter die Sache unter Ausschluss des wirklich Berechtigten seinem eigenen Vermögen einverleiben will. Zu der unterlassenen Herausgabe müssen folglich Umstände hinzutreten, die darauf schließen lassen, dass die Nichtherausgabe gerade Ausdruck der Zueignung ist (BGH, Urt. v. 14.11.2012 - 3 StR 372/12, juris, Rn. 10, m.w.N.). Derartige Umstände sind den Feststellungen hier jedoch nicht zu entnehmen.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen: Die Revision dürfte zulässig und wegen des Vorliegens materiell-rechtlicher Fehler begründet sein. Da M sich auf Grundlage der getroffenen Feststellungen nicht strafbar gemacht haben dürfte, sollten die Urteilsfeststellungen nicht angegriffen und gem. §§ 353 I, 354 I StPO Freispruch beantragt werden. Die Revision dürfte mit folgendem Antrag zu begründen sein: *Das Urteil des AG Münster – Strafrichter – vom 26.10.2017, Az. 3 Ds 27 Js 856/17 (334/17), wird aufgehoben und die Angeklagte wird freigesprochen.*